

VERBUND Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien, Österreich

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Mag. Elisabeth Kladiva

Per Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)  
Betreffzeile: „3. Sanierungsverordnung-  
Begutachtung“

Wien, 27.1.2023

**Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan - NGP 2021,  
3. Sanierungsverordnung - Begutachtung  
Stellungnahme VERBUND Hydro Power GmbH**

Ihr Zeichen  
ABT13-1654/2022-4

Ihr Schreiben  
vom 14.12.2022

Sehr geehrte Frau Mag. Kladiva!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Unser Zeichen  
Gollé/ESK/53706

Zum Verordnungsentwurf für eine Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (Stand Oktober 2022), erlauben wir uns, folgende Stellungnahme abzugeben und ersuchen um Berücksichtigung.

Zunächst möchten wir festhalten, dass die Fischpassierbarkeit von Anlagen zu einem früheren Termin als 2027 überraschend kommt und VERBUND Hydro Power GmbH (VHP) die Anpassung einiger Anlagen erst mit Zieldatum 2027 eingeplant hat.

Es wird VHP jedenfalls möglich sein, entsprechend der Bestimmung in § 1 Abs 2, 2. Satz des Verordnungsentwurfes, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung, der Behörde ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen. Die *Umsetzung* kann naturgemäß jedoch erst danach erfolgen, bis 28.2.2025 wird dies in einigen Fällen nicht möglich sein.

Sollte der erste Satz in § 1 Abs 1 des Verordnungsentwurfes in der vorliegenden Form bestehen bleiben („*Wasserberechtigte in den Sanierungsgebieten haben – unabhängig von möglichen weiteren*

*Sanierungsverpflichtungen – bis spätestens 28. Februar 2025 die in § 2 festgelegten Maßnahmen umzusetzen“)* wird angeregt, den Paragraphen zumindest um die Möglichkeit einer Fristerstreckung zu ergänzen. Diese Möglichkeit sollte, da die Dauer von Genehmigungsverfahren nicht vorhersehbar ist, jedenfalls verlängerbar sein, um eine Rechtsunsicherheit wie bei der 2. Steiermärkischen Sanierungsverordnung zu vermeiden, welche zudem mit der NGP-Verordnung im Widerspruch stand.

Dies vorausgeschickt, dürfen wir Ihnen im Folgenden den Zeitplan mitteilen, welchen VHP für die Abgabe von Restwasser sowie für die Herstellung von Fischaufstiegshilfen bei ihren Wasserkraftanlagen vorgesehen hat. Die Darstellung nimmt Bezug auf die Wasserkörpernummern gemäß dem VO-Entwurf:

- Wasserkörpernummer 400980042/ Kraftwerk Krippau
- Wasserkörpernummer 411250012 / Kraftwerke Altenmarkt, Krippau, Landl

**Kraftwerk Altenmarkt:**

Die Durchgängigkeit beim Kraftwerk Altenmarkt ist hergestellt. Noch im Jahr 2023 wird eine Studie zur Restwasserabgabe vorliegen, so dass die Abgabe voraussichtlich bis 2025 erfolgen kann.

**Kraftwerk Krippau:**

Noch im Jahr 2023 wird eine Studie zur Restwasserabgabe vorliegen, so dass die Abgabe voraussichtlich bis 2025 erfolgen kann. Die Durchgängigkeit kann bei diesem Kraftwerk jedoch erst bis 2027 hergestellt werden, da zuvor die Großbaustelle beim Kraftwerk Landl abgeschlossen sein muss – sh nächster Punkt. Dies ist aus Personalressourcen (bei VHP, Baufirmen und Planern) realistischerweise nicht früher möglich.

**Kraftwerk Landl:**

Noch im Jahr 2023 wird eine Studie zur Restwasserabgabe vorliegen, so dass die Abgabe voraussichtlich bis 2025 erfolgen kann. Die Durchgängigkeit kann bei diesem Kraftwerk jedoch erst bis 2026 erfolgen, da davor die Sanierung des entleerten Stollens des KW Landl erfolgen muss (voraussichtlich 2024/25, die Einreichunterlagen sind derzeit in Fertigstellung). Es ist nicht möglich, zeitgleich am Wehr die FAH zu errichten.

- Wasserkörpernummer 400430010 / Kraftwerk Sölk/Donnersbach

**Kraftwerk Sölk/Donnersbach:**

Die Durchgängigkeit wird 2025-26 hergestellt werden und danach die Restwasserabgabe erfolgen können. Die wasserrechtliche Einreichung beider Maßnahmen ist bereits im März 2021 bei der Obersten Wasserrechtsbehörde erfolgt (eine Nachfrage im Mai 2022 hat ergeben, dass noch Sachverständigengutachten ausständig waren). Vorbehaltlich eines rechtzeitig erlassenen Bescheids kann die FAH bis 28.2.2025 errichtet werden, der Bescheid ist auch Voraussetzung für die Restwasserabgabe.

- Wasserkörpernummer 411290000/ Kraftwerk Hieflau/Erzbach

**Kraftwerk Hieflau-Erzbach:**

Die Durchgängigkeit bei diesem Kraftwerk wurde bereits hergestellt.

- Wasserkörpernummer 802720005/ Kraftwerk Fischening

**Kraftwerk Fischening:**

Die Durchgängigkeit wurde auch bei diesem Kraftwerk bereits hergestellt. Noch im Jahr 2023 wird eine Studie zur Restwasserabgabe vorliegen, so dass die Restwasserabgabe voraussichtlich bis 2025 erfolgen kann.

- Wasserkörpernummer 801410002/ Kraftwerk Pöls

**Kraftwerk Pöls:**

Aufgrund von Ertüchtigungen verschiedener Anlagenteile beim KW Pöls kann die Durchgängigkeit erst bis 2027 hergestellt werden. Dieser Zeitplan wurde in der Vergangenheit mit dem gewässerökologischen Sachverständigen Mag. Alfred Ellinger und dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (DI Urs Lesky) besprochen und nicht beanstandet.

Bereits im Jahr 2022 wurde eine Studie zur Restwasserabgabe durchgeführt, so dass die Restwasserabgabe voraussichtlich bis 2025 erfolgen kann.

- Wasserkörpernummer 804050000/ Kraftwerk Weißenegg

**Kraftwerk Weißenegg:**

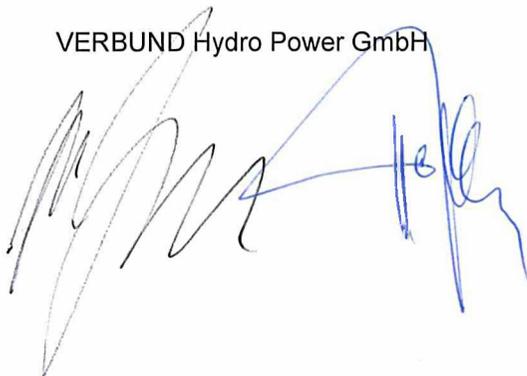
Auch bei diesem Kraftwerk ist die Herstellung der Durchgängigkeit erst bis 2027 vorgesehen, was den oben genannten Vertretern des Landes Steiermark stets bekannt war. Da in den nächsten Jahren zahlreichen Projekte anstehen, ist eine Vorverschiebung des Zeitplans realistischweise nicht zu schaffen. Auch ist

offen, ob die zahlreichen Genehmigungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden können.

Für allfällige Fragen oder Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VERBUND Hydro Power GmbH

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned below the company name.